



GRÜNE-Kreistagsfraktion Cloppenburg - Bergkamm 2 - 49624 Lönningen

per E-Mail an kreishaus@lkclp.de

An den Landrat des Landkreises Cloppenburg
Johann Wimberg
Eschstr. 29
49661 Cloppenburg

20.02.2025

Antrag gem. §56 NKomVG:

Gute Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Cloppenburg

Sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 56 NKomVG beantragt die GRÜNE-Fraktion unter dem Tagesordnungspunkt Ö9 („Änderung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“) der heutigen Jugendhilfeausschuss-Sitzung folgenden Änderungsantrag zu beschließen:

„Gute Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Cloppenburg“

Der Kreistag beschließt punktweise die Änderung / Neufassung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. folgender Änderungen der Anlage der Verwaltungsvorlage zum 01.08.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Punkte in die Satzung einzuarbeiten.

1) Grundlage der Vergütungsrechnung der Kindertagespflege sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Stunden pro Woche und nicht die in Anspruch genommenen Stunden.

***Begründung:** Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich in den Betreuungsverträgen eine Betreuung und pädagogische Förderung für diese Zeit bereitzuhalten. Verglichen mit anderen Berufsfeldern sind diese Stunden als die von der Kindertagespflegeperson verkaufte Leistung zu verstehen. Eine abweichende Regelung würde das wirtschaftliche Risiko in unzumutbarem Verhältnis auf die Kindertagespflegepersonen verlagern, da trotz bereitgestellter Leistung nur eine stark eingeschränkte wirtschaftliche Planbarkeit bestünde.*

2) Die Kindertagespflege wird mit einem Stundensatz vergütet von

- **4,02 EUR pro Stunde und pro Kind für die Anerkennung der Förderleistung,**

Ulf Dunkel
Fraktionsvorsitzender
ulf.dunkel@k-clp.de

Hannes Coners
Stv. Fraktionsvorsitzender
hannes.coners@k-clp.de

Nils Wolke
Stv. Fraktionsvorsitzender
nils.wolke@k-clp.de

Stephan Christ
stephan.christ@k-clp.de



- 1,98 EUR pro Stunde und pro Kind für Sachleistungen (sofern die Betreuung nicht im elterlichen Haushalt erfolgt) und
- 0,50 EUR bei Qualifizierung entsprechend des Qualifizierungshandbuch oder
- 0,90 EUR bei Qualifizierung als pädagogische Assistenz
- 1,40 EUR bei Qualifizierung als pädagogische Fachkraft

***Begründung:** Somit entsteht eine wirtschaftlich kompatible Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Cloppenburg verglichen mit den umliegenden Landkreisen. In Anbetracht der nun einige Jahre alten Satzung zur Förderung der Kindertagespflege der anderen Landkreise und der Inflation der letzten Jahre, erscheint diese Erhöhung plausibel.*

3) Vor- und Nachbereitungen und sonstige Arbeiten wird mit 0,5 Stunden pro Kind pro Woche vergütet.

***Begründung:** Die pauschale Vergütung von Vor- und Nachbereitungen und sonstige Arbeiten ist in anderen Landkreisen bewährte Praxis und wird dem dokumentarischen und pädagogischen Aufwand, der mit der Kindertagespflege verbunden ist, gerecht. Es ist nur richtig die Erwartungshaltung zu bilden, dass Elterngespräche und organisatorische Leistungen außerhalb der Betreuungszeit erfolgt, und somit folgerichtig eine Anerkennung dieser obligatorischen Leistungen der Kindertagespflegepersonen durch eine entsprechende Vergütung.*

4) Innerhalb der Eingewöhnungszeit werden die tatsächlich geleisteten Stunden vergütet. Es wird nach Satzung angenommen, dass die Eingewöhnungszeit maximal vier Wochen dauert.

***Begründung:** Insbesondere die Eingewöhnungszeit geht mit einem erhöhten pädagogischen und organisatorischen Aufwand einher. Die Anwesenheit von unbekanntem Elternteilen in der Zeit der Eingewöhnung kann zu maßgeblichen Störungen im Betrieb der Kindertagespflege führen. Die Kindertagespflege soll einen geschützten Raum für Kinder darstellen, in denen sich die Kinder mit der pädagogischen Unterstützung der Kindertagespflegeperson entwickeln und sich frei entfalten können sollen. Um Störungen im Zusammenhang mit der Eingewöhnung zu reduzieren, bieten einige Kindertagespflegepersonen in unserem Landkreis Eingewöhnungszeiten außerhalb der standardmäßigen Betreuungs- und Förderzeit an. Dies ist ein Mehraufwand, da die Anzahl der betreuten Kinder je Kindertagespflegeperson limitiert sind.*

5) Es erfolgt keine Gesamtbetrachtung von Krankheitstagen der Tagespflegeperson, von Krankheitstagen des Kindes oder von Urlaubstagen.

***Begründung:** Krankheitstage sind keine Urlaubstage.*

6) Bei bis zu 10 kurzfristige Krankheitstagen wird die Vergütung der Kindertagespflegeperson weiterbezahlt. Eine Weiterzahlung für planbare Ausfallzeiten (Kuren, Reha-Maßnahmen etc) erfolgt nicht.

***Begründung:** Angleichung an die differenzierte Betrachtung von Urlaubsansprüchen und Krankheitsregelungen wie in der Vechteraner Satzung erscheint sinnvoll.*



7) Bei Krankheitsausfällen des Kindes erfolgt die Vergütung bis max. 4 Wochen andauernder Abwesenheit des Kindes. Nach Rückkehr des Kindes in die Kindertagespflege wird die Vergütung fortgesetzt.

Begründung: Angleichung an die differenzierte Betrachtung von Urlaubsansprüchen und Krankheitsregelungen wie in der Vechteraner Satzung erscheint sinnvoll.

8) Es wird ein Urlaubsanspruch für die Kindertagespflegeperson von 20 Tagen mit fortlaufender Vergütung gewährt.

Begründung: Angleichung an die differenzierte Betrachtung von Urlaubsansprüchen und Krankheitsregelungen wie in der Vechteraner Satzung erscheint sinnvoll.

9) Die Abrechnung mit den Tagesmüttern erfolgt monatlich pauschal basierend auf den Betreuungsverträgen. Eine Auszahlung bis zum 10. des Folgemonats wird sichergestellt.

Begründung: Aktuell ist es gelebte Praxis, dass die Abrechnungszeit bis zu acht Wochen nach Einreichung der Stundenzetteln dauern kann. Dass erwartet wird, dass die Kindertagespflegepersonen bis zu zwei Monate in Vorleistung gehen, ist aus unserer Sicht nicht begründbar. Durch eine pauschale Abrechnung basierend auf den vertraglich vereinbarten Betreuungs- und Förderzeiten kann von einer Verwaltungsentlastung ausgegangen werden.

10) Für Spielzeug und pädagogische Ausstattung stehen Kindertagespflegepersonen 20 EUR pro Kind und Jahr zu.

Begründung: Für die Sicherstellung einer guten pädagogischen Förderung bedarf es einer entsprechenden Ausstattung. Der Landkreis zeigt ein Interesse, dass die Kindertagespflege über ein Betreuungsangebot hinausgeht und zahlt ähnlich zum Landkreis Ammerland einen vergleichsweisen kleinen Beitrag zu den laufenden Anschaffungskosten der Kindertagespflege. Der Landkreis Ammerland zahlt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder eine Pauschale von 100 EUR pro Jahr.

11) Beschlusspunkt zum weiteren Verfahren: Sollte der begründbare Einwand bestehen, dass die Satzungsänderung nicht bis zum 13. März angepasst werden kann oder dass keine Meinungsbildung der Fraktionen bis zum 13. März erfolgen kann, so wird die Kreisverwaltung beauftragt, die Satzungsänderung in den Jugendhilfeausschuss am 22. Mai 2025 aufzunehmen oder einen weiteren Ausschusstermin anzuberaumen, sodass ein Inkrafttreten der neuen Satzung zum 01.08.2025 sichergestellt ist.

Wir bitten daher um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hannes Coners
stellv. GRÜNE-Fraktionsvorsitzender

